

Satzung

der Landsmannschaft Ostpreußen e. V.

P r ä a m b e l

Die Landsmannschaft Ostpreußen ist die Dachorganisation der heimatvertriebenen Ostpreußen, deren Nachkommen und aller, die sich Ostpreußen und seiner Geschichte besonders verbunden fühlen.

Die Ostpreußen wurden 1945 in der großen Mehrzahl von ihrer angestammten Heimat unter Bruch des Völkerrechts und Verletzung der Menschenrechte getrennt. Die Zurückgebliebenen litten Jahrzehnte hindurch unter großem Aussiedlungsdruck – dem sie im Verlaufe der Jahre vielfach nachgaben – oder dem Zwang zur Assimilation.

Die Landsmannschaft Ostpreußen widmet sich der Wahrung des kulturellen Erbes Ostpreußens, der Fürsorge für die Vertriebenen und der Angehörigen der deutschen Volksgruppe in allen drei Teilen der früheren deutschen Provinz Ostpreußen. Sie erstrebt das Recht auf Selbstbestimmung als ein jedem Volk unantastbares Recht in dem Bewusstsein an, dass ein menschenwürdiges und friedliches Zusammenleben der Völker nur auf dem Boden des Rechts, nicht der Gewalt möglich ist.

Die Landsmannschaft Ostpreußen strebt die europäische Einigung in Frieden und Freiheit an und setzt sich für einen umfassenden Volksgruppenschutz für alle ethnischen Minderheiten in Europa ein. Die Landsmannschaft Ostpreußen fördert alle Bestrebungen, die darauf abzielen, die rußlanddeutsche Volksgruppe im Königsberger Gebiet anzusiedeln und sesshaft zu machen.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1948 arbeitet die Landsmannschaft Ostpreußen an einem friedensstiftenden und völkerverbindenden Aufbauwerk in Ostpreußen, in das die heutige polnische, russische und litauische Mehrheitsbevölkerung eingebunden ist. Die Völkerverständigung im zusammenwachsenden Europa ist übergeordnetes Leitziel für die Arbeit der Landsmannschaft Ostpreußen.

Artikel I

Name und Sitz

Die **Landsmannschaft Ostpreußen** (Landsmannschaft) hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in Hamburg. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

Artikel II

1. Zweck und Aufgaben

- 1.1 Die Landsmannschaft Ostpreußen e.V. vertritt Ostpreußen und seine Menschen. Sie pflegt die Werte ostpreußischer Geschichte und Kultur.
- 1.2 Die Landsmannschaft Ostpreußen ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur, die Förderung der Völkerverständigung, die finanzielle bzw. materielle Unterstützung von Menschen, die im Sinne der Abgabenordnung bzw. nach den Kriterien ihres Heimatlandes, als hilfsbedürftig anzusehen sind, die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller und materieller Mittel für Körperschaften, die humanitäre und/oder karitative bzw. kulturelle Zwecke fördern, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.3 Diese Zwecke werden im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit insbesondere verwirklicht durch
 - 2.3.1 umfangreiche Informationen in der Wochenzeitung „Preußische Allgemeine Zeitung/Das Ostpreußenblatt“ über die preußische Kultur, Geschichte, Landeskunde, die ostpreußische Familie, Heimatkreise und über die heutige Entwicklung in allen Teilen Ostpreußens
 - 2.3.2 Darstellung von Kunst und Kultur, Sprache, Sitten und Bräuchen
 - 2.3.3 die Entsendung von Sprachlehrern, die Sprachunterricht in Deutsch erteilen, und die ggf. anteilige Finanzierung von Sprachkursen
 - 2.3.4 die Finanzierung von Erhaltungs- und Aufbaumaßnahmen der kulturhistorischen Bausubstanz (Kirchen, Denkmäler, historisch bedeutende Gebäude) in Ostpreußen mittels finanzieller Zuwendungen an gemeinnützige oder öffentliche Rechtsträger
 - 2.3.5 die Schaffung von Gemeinschaftsräumen für die deutsche Volksgruppe in Ostpreußen
 - 2.3.6 die Förderung des Jugendaustausches mit Litauen, Rußland und Polen
 - 2.3.7 die Vergabe von Kulturpreisen
 - 2.3.8 die Durchführung von Seminaren, Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen. Diese fördern die Erinnerung an die Siedlungs- und Kulturgeschichte Ostpreußens. Zugleich dienen sie auch der Sicherung der Identität der im östlichen Mitteleuropa verbliebenen deutschen Volksgruppe, da sie auch in Ostpreußen durchgeführt werden. Die o.a. Veranstaltungen dienen ebenso zur Information für die Mehrheitsbevölkerung über deutsche Lebensart
 - 2.3.9 die Bezuschussung von Publikationen aller Art, soweit sie der Völkerverständigung, der Heimatpflege und der Jugendbildung im Sinne dieser Satzung entsprechen. Dazu gehört auch die Übernahme von Druck- und Übersetzungskosten fremdsprachiger Literatur mit Bezug auf Ostmitteleuropa
 - 2.3.10 Wissenschaft und Forschung werden gefördert durch eigene Forschungsvorhaben und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie Bezuschussung von wissenschaftlichen Projekten mit Bezug auf Ostmitteleuropa sowie durch die Vergabe von Stipendien an Deutsche, Litauer, Russen und Polen, die ein Auslandsstudium absolvieren.
- 2.4 Diese Zwecke werden im Bereich der mildtätigen Tätigkeit insbesondere verwirklicht durch
 - 2.4.1 die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Unterstützung heimatverbliebener Landsleute, soweit sie nach den Kriterien ihres Heimatlandes als hilfsbedürftig anzusehen sind und Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen. Im Einzelfall auch durch Unterstützung bedürftiger Menschen der Mehrheitsbevölkerung sowie von Ostpreußen, die in der Bundesrepublik leben, soweit ihre Lebenssituation und die nachwirkenden Folgen des Vertreibungsschicksals dies gebieten.
 - 2.4.2 die ideelle und materielle Unterstützung der in Ostpreußen existierenden Sozialstationen, soweit es die Mittel des Vereins erlauben
 - 2.4.3 die Bereitstellung finanzieller Mittel für den gemeinnützigen Verein Landsmannschaft Ostpreußen – Bruderhilfe e.V.

- 2.5 Die Landsmannschaft Ostpreußen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Die Landsmannschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Landsmannschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Artikel III

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel IV

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Die Landsmannschaft besteht aus den Heimatkreisgemeinschaften und Landesgruppen als korporative Mitglieder und aus persönlichen Mitgliedern.
- 1.2 Die Bezieher der Preußischen Allgemeinen Zeitung / Das Ostpreußenblatt werden mit dem Beginn des Abonnements Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen. Der jeweils gültige Abonnementspreis der *Preußischen Allgemeinen Zeitung / des Ostpreußenblattes* beinhaltet einen Mitgliedsbeitrag im Sinne des Art. XI Ziffer 1.2. der Satzung der Landsmannschaft Ostpreußen.

2. Korporative Mitglieder

- 2.1 Die korporativen Mitglieder sind ihrem Wesen nach untrennbare Glieder der Ostpreußen verkörpernden und ihrerseits die Provinz fortsetzenden Landsmannschaft Ostpreußen. Als korporative Mitglieder gehören der Landsmannschaft an:
 - 2.1.1 Die Heimatkreisgemeinschaften - sie setzen die ostpreußischen Stadt- und Landkreise fort (Anlage 1).
 - 2.1.2 Die Landesgruppen - sie fassen die Ostpreußen und die an Ostpreußen Interessierten in den Ländern der Bundesrepublik zusammen (Anlage 2).
- 2.2 Die korporativen Mitglieder werden in der Landesvertretung durch ihre Vorsitzenden vertreten. Korporative Mitglieder, denen gem. Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieser Satzung mehr als eine Stimme in der Ostpreußischen Landesvertretung zusteht, werden neben ihrem Vorsitzenden durch einen bzw. mehrere gewählte Delegierte vertreten. Für den Vorsitzenden und ggf. die Delegierten ist jeweils ein Vertreter zu wählen. Die Wahl der Vorsitzenden, Delegierten und Vertreter ist unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.
- 2.3 Die Landesvertretung kann den stimmberechtigten Vorsitzenden, Delegierten oder Vertreter eines korporativen Mitgliedes von der Teilnahme an der Sitzung der Landesvertretung ausschließen, wenn gegen ihn ein die Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt und trotz Hinweises des Bundesvorstandes auf seine Untragbarkeit für die Landsmannschaft eine Neubenennung eines Vertretungsberechtigten nicht erfolgt ist. Gegen die Ausschließung kann das Schiedsgericht der LO angerufen werden. Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2.4 Für jeden ostpreußischen Heimatkreis, jede kreisfreie Stadt und für jedes Land in der Bundesrepublik - einschließlich Berlin - wird nur eine ostpreußische Gemeinschaft anerkannt und als Mitglied aufgenommen. Bestehen für einen Heimatkreis oder für ein Land mehrere

Gemeinschaften, so entscheidet die Landesvertretung darüber, welche Gemeinschaft Mitglied der Landsmannschaft sein soll.

- 2.5 Die Aufnahme als korporatives Mitglied erfolgt auf Antrag der betreffenden Gemeinschaft durch den Bundesvorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von einem Monat nach Zugang (Einschreibebrief mit Rückschein) begründeter Einspruch an die Landesvertretung zulässig, die endgültig entscheidet.

3. persönliche Mitglieder

- 3.1 Die Landsmannschaft Ostpreußen kann Einzelpersonen als persönliche Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Er kann diese Entscheidung allgemein oder für den Einzelfall auf den Bundesgeschäftsführer übertragen.

- 3.2 Die persönliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird vom Bundesvorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das persönliche Mitglied beharrlich gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Ostpreußischen Landesvertretung verstoßen, das Ansehen der Landsmannschaft Ostpreußen durch Worte oder Taten nicht nur unerheblich geschädigt oder die Durchsetzung der Ziele der Landsmannschaft erheblich beeinträchtigt hat. Der Ausschlussbeschluss ist dem persönlichen Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig, das endgültig entscheidet.

- 3.3 Die persönlichen Mitglieder kommen wenigstens alle drei Jahre zur Wahl eines Delegierten für die OLV zusammen. Zu dieser Versammlung lädt der Bundesvorstand mit einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung in der Preußischen Allgemeinen Zeitung oder per E-Mail ein. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Verfahrensordnung.

4. Rechte und Pflichten der Landsmannschaft und ihrer Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Landsmannschaft und ihre Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

- 4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Wohl der die ostpreußische Heimat verkörpernden Landsmannschaft zu dienen, ihren Nutzen zu mehren, Schaden von ihr abzuwenden und sich jederzeit und überall rückhaltlos für ihre Ziele einzusetzen.

- 4.3 Die Beschlüsse der Landesvertretung sind für die Mitglieder bindend. Die korporativen Mitglieder sind zur Durchführung dieser Beschlüsse verpflichtet.

- 4.4 Die Satzungen der korporativen Mitglieder müssen den Zielen und dem Zweck der Landsmannschaft entsprechen und unterliegen ihrer Nachprüfung. Hierzu sind die Satzungen der Mitglieder sowie Satzungsänderungen der Landsmannschaft Ostpreußen zur Verfügung zu stellen.

- 4.5 Die Landsmannschaft hat in allen, ihre Aufgaben und Interessen berührenden Fragen gegenüber den Mitgliedern ein Recht auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in die dazu erforderlichen Unterlagen.

- 4.6 Bei Pflichtverletzung der Mitglieder steht der Landsmannschaft Ostpreußen e. V. das Recht zu, Maßnahmen gegen das betreffende Mitglied zu ergreifen.

- 4.7 Die Karteien der Heimatkreisgemeinschaften und die von der Landsmannschaft zur Verfügung gestellten Karteiunterlagen der korporativen Mitglieder sind Eigentum der Landsmannschaft.

Artikel V

1. Angeschlossene Verbände

- 1.1 Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die Aufgaben und Ziele im Sinne der Landsmannschaft vertreten, können als angeschlossene Verbände aufgenommen werden. Sie haben das Recht, durch Vertreter an den Tagungen der Landesvertretung teilzunehmen. Die entsandten Vertreter haben in der Landesvertretung kein Stimmrecht. Artikel IV 2.5 gilt entsprechend.
Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der LO erwachsen durch die Aufnahme nicht.
- 1.2 Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch die Landesvertretung.

Artikel VI

1. Organe der Landsmannschaft sind:

- 1.1 Die Ostpreußische Landesvertretung als Mitgliederversammlung,
- 1.2 der Bundesvorstand.

2. Ostpreußische Landesvertretung

- 2.1 Die Ostpreußische Landesvertretung ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Landsmannschaft.
- 2.2 Neben der Beschlussfassung über alle ihr nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten obliegt der Ostpreußischen Landesvertretung insbesondere:
 - 2.2.1 Die Aufstellung und Herausgabe von Richtlinien für die Arbeit der Landsmannschaft.
 - 2.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Bundesvorstandes, des Berichtes des Prüfungsausschusses sowie Beschluss über den ihr vom Bundesvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und die Festsetzung von Beiträgen.
 - 2.2.3 Entlastung und Wahlen.
- 2.3 Die Ostpreußische Landesvertretung setzt sich zusammen aus den Vertretern der korporativen Mitglieder (nach den Anlagen 1 und 2), aus dem Vertreter der persönlichen Mitglieder (Art. IV 3) und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- 2.4 Stimmrechte sind nicht übertragbar. Natürliche Personen, die dem Grunde nach mehrfach stimmberechtigt sind (als Vorsitzende eines korporativen Mitgliedes als dessen Vertreter in der Ostpreußischen Landesvertretung und/oder Mitglied des Bundesvorstandes und/oder Vertreter der persönlichen Mitglieder) haben nur eine Stimme. Nach dieser Maßgabe ruhen die Stimmberechtigung als Vertreter der persönlichen Mitglieder und/oder als Mitglied des Bundesvorstandes. Die Stimmberechtigung als Vertreter eines korporativen Mitgliedes in der Ostpreußischen Landesvertretung geht derjenigen als Bundesvorstandsmitglied, diejenige als Bundesvorstandsmitglied geht derjenigen als Vertreter der persönlichen Mitglieder vor. Vertreter angeschlossener Verbände haben beratende Stimme.
- 2.5 Die Ostpreußische Landesvertretung tagt einmal im Jahr, bei Bedarf öfter. **Sie wird durch den Bundesvorstand einberufen.**
Auf Verlangen von 1/3 der Stimmberechtigten hat eine solche Einberufung unverzüglich zu erfolgen unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung.
- 2.6 Die Ostpreußische Landesvertretung ist mit einer Frist von 17 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der erste Sitzungstag nicht mit eingerechnet. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe

zur Post ausreichend; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Der Einladung sind die vom Bundesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung und sämtliche beschlusserheblichen Vorlagen beizufügen.

- 2.7 Die Ostpreußische Landesvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der sich aus den Anlagen 1) und 2) ergebenden Zahl der stimmberechtigten Vertreter der korporativen Mitglieder und der persönlichen Mitglieder anwesend sind.
- 2.8 Den Vorsitz in der Ostpreußischen Landesvertretung hat der Sprecher oder sein Stellvertreter. Die Ostpreußische Landesvertretung kann auf Antrag des Sprechers an seiner Stelle einen Versammlungsleiter und einen Stellvertreter des Versammlungsleiters für die Dauer der Tagung durch Beschluss bestellen. Der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter kann jederzeit und unbeschränkt zu dem anstehenden Verhandlungspunkt das Wort erhalten.
- 2.9 Über die Beschlüsse der Ostpreußischen Landesvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Vervielfältigung des Protokolls ist allen Mitgliedern zuzusenden.
- 2.10 Ist ein Beratungs- oder Berichtsgegenstand vertraulicher Natur oder weist der Versammlungsleiter oder der Berichterstatter auf die Vertraulichkeit hin, so sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.11 Ausschüsse
 - 2.11.1 Allgemeines

Die Ostpreußische Landesvertretung bildet den Finanzausschuß und den Prüfungsausschuß. Sie kann weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können nur Mitglieder der Ostpreußischen Landesvertretung angehören, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Ausschüsse werden zum Beginn der Wahlperiode des Bundesvorstandes für deren Dauer gebildet. Die Mitglieder werden in offener Abstimmung bestellt; für ausscheidende Ausschußmitglieder soll die Ostpreußische Landesvertretung in der nächsten ordentlichen Sitzung Ersatzmitglieder wählen. Den Ausschüssen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Verlangen jederzeit und uneingeschränkt Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
 - 2.11.2 Der Finanzausschuß besteht aus dem Schatzmeister als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Er berät den Schatzmeister bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
 - 2.11.3 Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er ist zuständig für die Prüfung aller Kassen- und Vermögensangelegenheiten, der Buchführung und aller Rechnungsunterlagen der Landsmannschaft und der ihr angeschlossenen Organisationen. Er ist ferner zuständig für die ihm von der Ostpreußischen Landesvertretung, dem Bundesvorstand oder dem Finanzausschuß übertragenden Aufgaben.

3. Bundesvorstand

- 3.1 Mitglieder des Bundesvorstandes sind:
 - 3.1.1 der Sprecher,
 - 3.1.2 der stellvertretende Sprecher,
 - 3.1.3 der Schatzmeister,
 - 3.1.4 bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
- 3.2 Im Bundesvorstand sollen die Kreisgemeinschaften, die Landesgruppen, die Frauengruppen und die Jugend vertreten sein.
- 3.3 Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Ostpreußischen Landesvertretung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der Ostpreußischen Landesvertretung gebunden.

- 3.4 Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Landsmannschaft Ostpreußen wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Landsmannschaft Ostpreußen es erlaubt und der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
Soweit die Bundesvorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3.5 Satz 3 zulässig.
- 3.6 Der Bundesvorstand ist vom Sprecher mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Bundesvorstandes es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, mit einer Frist (§§ 187, 188 BGB) von drei Wochen einzuberufen.
- 3.7 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher, anwesend sind.
- 3.8 Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren von der Ostpreußischen Landesvertretung gewählt.
- 3.8.1 Der Sprecher, der stellvertretende Sprecher und der Bundesschatzmeister werden jeweils in einem separaten Wahlgang gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang, zu dem nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang zugelassen sind, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt auch diese Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 3.8.2 Die bis zu fünf weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Kandidaten werden unter Verwendung von Stimmzetteln gewählt, auf denen die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel gewählt worden ist. Im zweiten Wahlgang, zu dem nur zugelassen ist, wer auch im ersten Wahlgang kandidiert hat, ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt auch diese Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 3.9 Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt. Bei einem nachgewählten Vorstandsmitglied endet die Amtszeit mit der des Gesamtvorstandes.
- 3.10 Die Ostpreußische Landesvertretung kann ein Mitglied des Bundesvorstandes abwählen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Ostpreußischen Landesvertretung.
- 3.11 Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied innerhalb von 21 Monaten nach der Wahl des Bundesvorstandes durch Tod, Rücktritt oder Abwahl aus, muß eine Nachwahl erfolgen.
- 3.12 Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Artikel VII

Bundesgeschäftsführer

1. Der Bundesgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
2. Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand – in der Regel auf sechs Jahre befristet – angestellt.
3. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlich Beschäftigter der Landsmannschaft Ostpreußen. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Bundesgeschäftsführers im übrigen regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Dienstanweisung.
4. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil (Art. VI, 3.12).

Artikel VIII

Schiedsgericht

1. Die Landsmannschaft und ihre Mitglieder schließen für Streitigkeiten untereinander den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus. Streitigkeiten sind von einem Schiedsgericht zu entscheiden. Hierzu bestellt jede der Streitparteien einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen als dritten Richter einen Vorsitzenden, der ein Volljurist sein muß.
2. Die Schiedsrichter müssen Angehörige der Landsmannschaft oder eines ihrer korporativen Mitglieder sein.
3. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß der von der Ostpreußischen Landesvertretung zu erlassenden Schiedsgerichtsordnung.
4. Die im Schiedsgerichtsverfahren zu treffende Entscheidung des ordentlichen Gerichtes hat ohne Rücksicht auf den Streitwert das Amtsgericht Hamburg zu treffen.
5. Jedes der Mitglieder der Landsmannschaft hat die Vereinbarung der Schiedsgerichtsklausel persönlich bzw. durch eine jeweilige satzungsgemäße Vertretung schriftlich zu bestätigen.

Artikel IX

Beiträge

1. Die Landesvertretung setzt die Beiträge für die korporativen und persönlichen Mitglieder fest.
2. Sie kann in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Dieses Recht kann sie auf den Bundesvorstand allgemein oder für den Einzelfall übertragen.

Artikel X

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die beschlussfähige Landesvertretung mit 2/3 der Stimmberechtigten.

Artikel XI

1. Mitgliedsbeiträge

1. 1 Das Publikationsorgan und Mitteilungsblatt der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. ist die *Preußische Allgemeine Zeitung / Das Ostpreußenblatt*.
1. 2 Die Bezieher der *Preußischen Allgemeinen Zeitung / Das Ostpreußenblatt* werden mit dem Beginn des Abonnements Mitglieder der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. und ordentliches Mitglied eines Heimatkreises oder einer Landesgruppe. Die Aufnahme der Bezieher in die Heimatkreise oder Landesgruppen erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Diese kann zusammen mit dem Antrag auf Lieferung der *Preußischen Allgemeinen Zeitung / des Ostpreußenblatts* erklärt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Ostpreußische Landesvertretung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zusammen mit dem jeweils gültigen Abonnementpreis in einer Summe erhoben. In der *Preußischen Allgemeinen Zeitung / Ostpreußenblatt* wird auf diese Regelung in geeigneter Weise hingewiesen, damit eindeutig zwischen Bezugspreis und Mitgliedsbeitrag unterschieden werden kann.
1. 3 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Artikel XII

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Landsmannschaft kann nur von der Landesvertretung beschlossen werden; sie ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.
2. Sollten zu dieser Tagung der Landesvertretung nicht 2/3 der Stimmberechtigten erschienen sein, so ist ohne Verzug eine zweite Sitzung der Landesvertretung anzuberaumen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Zukunft für Ostpreußen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 7. November 2021

(gez. Grigat)

.....
Sprecher

(gez. Froese)

.....
Stellv. Sprecher

(gez. Böld)

.....
Schatzmeister

A n l a g e 1
zur Satzung der Landsmannschaft Ostpreußen e. V.

Heimatkreisgemeinschaften:

Allenstein - Stadt

Allenstein - Land

Angerapp

Angerburg

Arbeitsgemeinschaft der Memellandkreise (AdM)

Bartenstein

Braunsberg

Ebenrode

Elchniederung

Fischhausen

Gerdauen

Goldap

Gumbinnen

Heiligenbeil

Heilsberg

Insterburg – Stadt und Land

Johannisburg

Königsberg - Stadt

Königsberg - Land

Labiau

Lötzen

Lyck

Mohrungen

Neidenburg

Ortelsburg

Osterode

Pr. Eylau

Pr. Holland

Rastenburg

Rößel

Schloßberg
Sensburg
Tilsit - Stadt
Tilsit - Ragnit
Treuburg
Wehlau

***Jede Kreisgemeinschaft hat eine Stimme
mit Ausnahme Königsberg-Stadt und AdM: zwei Stimmen***

Anlage 2

zur Satzung der Landsmannschaft Ostpreußen e. V.

Landesgruppen:	Stimmen:
Baden-Württemberg	1
Bayern	1
Berlin	1
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	3
Nordrhein-Westfalen	4
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	1
Satzung nach 11/21	

Schleswig-Holstein 2

Thüringen 1